

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM (EUIPO)

TEIL E

REGISTER

ABSCHNITT 3

DIE UNIONSMARKE UND DAS GEMEINSCHAFTSGESCHMACKSMUSTER ALS GEGENSTAND DES VERMÖGENS

KAPITEL 2

LIZENZEN, DINGLICHE RECHTE, ZWANGSVOLLSTRECKUNG UND INSOLVENZVERFAHREN ODER INSOLVENZÄHNLICHE VERFAHREN

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Definition von Lizenzverträgen.....	5
1.2	Definition der dinglichen Rechte.....	6
1.3	Definition der Zwangsvollstreckung	6
1.4	Definition von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren.....	6
1.5	Anwendbares Recht	7
1.6.	Vorteile der Eintragung einer Lizenz.....	8
2	Bedingungen für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens	10
2.1	Antragsformular	10
2.2	Sprachen.....	11
2.3	Gebühren	11
2.4	Verfahrensbeteiligte	12
2.4.1	Antragsteller.....	12
2.4.2	Pflichtangaben betreffend die Unionsmarke und den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter.....	13
2.4.3	Unterschrift	13
2.4.4	Vertretung.....	14
2.4.5	Nachweis	14
2.4.6	Übersetzung des Nachweises	14
2.5	Prüfung des Antrags auf Eintragung	14
2.5.1	Gebühren.....	14
2.5.2	Prüfung der Formerfordernisse	15
3	Löschung oder Änderung einer Eintragung	16
3.1	Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags.....	16
3.2	Antragsteller eines Löschungs- oder Änderungsantrags	17
3.2.1	Lizenzen	17
3.2.1.1	Löschung einer Lizenz	17
3.2.1.2	Änderung einer Lizenz	17
3.2.2	Dingliche Rechte	18
3.2.2.1	Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechtes.....	18
3.2.2.2	Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts.....	18
3.2.3	Zwangsvollstreckung	19
3.2.3.1	Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung	19
3.2.3.2	Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung	19
3.2.4	Insolvenzverfahren	19
3.2.4.1	Löschung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens	19
3.2.4.2	Änderung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens	19
3.3	Inhalt des Antrags	20
3.4	Gebühren	20

3.4.1	Löschung	20
3.4.2	Änderung	21
3.5	Prüfung des Antrags auf Löschung oder Änderung.....	21
3.5.1	Gebühren.....	21
3.5.2	Prüfung durch das Amt.....	21
3.6	Eintragung und Veröffentlichung.....	22
4	Lizenzen — Besondere Bestimmungen	22
4.1.	Erfordernisse an den Nachweis	22
4.1.1	Antrag wird vom Inhaber der Unionsmarke alleine gestellt.....	22
4.1.2	Antrag, der gemeinsam vom Inhaber der Unionsmarke und dem Lizenznehmer eingereicht wird.....	22
4.1.3	Antrag, der vom Lizenznehmer allein gestellt wird.....	23
4.1.4	Nachweis der Lizenz	23
4.2	Optionalen Inhalt des Antrags.....	24
4.3	Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (Lizenzen)	25
4.4	Prüfung fakultativer Angaben (Lizenzen)	25
4.5	Eintragungsverfahren und Veröffentlichung (Lizenzen).....	26
4.6	Übertragung einer Lizenz.....	27
4.6.1	Bestimmung für die Übertragung einer Lizenz	27
4.6.2	Anwendbare Regeln.....	27
5	Dingliche Rechte — Besondere Bestimmungen.....	28
5.1	Erfordernisse an den Nachweis	28
5.1.1	Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird.....	28
5.1.2	Antrag, der von Unionsmarkeninhaber und Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wird	28
5.1.3	Antrag, der vom Pfandnehmer allein eingereicht wird	29
5.1.4	Nachweis des dinglichen Rechts.....	29
5.2	Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (dingliche Rechte).....	30
5.3	Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (dingliche Rechte)	30
5.4	Übertragung eines dinglichen Rechtes	31
5.4.1	Bestimmung für die Übertragung eines dinglichen Rechts	31
5.4.2	Geltende Vorschriften.....	31
6	Zwangsvollstreckung — Besondere Bestimmungen	31
6.1	Erfordernisse an den Nachweis	31
6.1.1	Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird.....	31
6.1.2	Antrag, der vom Begünstigten eingereicht wird.....	32
6.1.3	Antrag, der von einem Gericht oder einer Behörde eingereicht wird	32
6.1.4	Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme	32
6.2	Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Zwangsvollstreckung).....	32

7. Insolvenzverfahren — Besondere Bestimmungen	33
7.1 Erfordernisse an den Nachweis	33
7.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Insolvenzverfahren) ..	33
8 Verfahren für Gemeinschaftsgeschmacksmuster	34
8.1 Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschafts- geschmacksmuster	34
8.2 Weitere Einträge in des Register bei Gemeinschafts- geschmacksmustern.....	35
9 Verfahren bei internationalen Marken.....	35
9.1 Eintragung von Lizenzen	35
9.2 Eintragung von dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren.....	35

1 Einleitung

Artikel 19 bis 29 UMV
Artikel 27 bis 34 GGV
Artikel 23 bis 26 GGDV
Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai
2015 über Insolvenzverfahren

Sowohl eingetragene Unionsmarken (UM) als auch Anmeldungen von Unionsmarken können Gegenstand von Lizenzverträgen (Lizenzen), dinglichen Rechten oder Zwangsvollstreckungen sein oder von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren berührt werden. Sofern keine anderweitige Bestimmung besteht, gilt die für Unionsmarken anwendbare Praxis ebenso für Anmeldungen von Unionsmarken.

Sowohl eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster als auch Anmeldungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern können Gegenstand von Lizenzen, dinglichen Rechten oder Zwangsvollstreckungen sein oder von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren berührt werden.

Die Bestimmungen der GGV und der GGDV zu Lizenzen, dinglichen Rechten bezüglich Geschmacksmustern, Zwangsvollstreckungen bezüglich Geschmacksmustern und Insolvenz- und ähnlichen Verfahren bezüglich Geschmacksmustern stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV und der UMDV nahezu vollständig überein. **Daher sind die folgenden Ausführungen entsprechend auch auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) anwendbar. Ausnahmen und besondere Bestimmungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden unten in Abschnitt 8 näher erläutert.** Die besonderen Verfahren für internationale Marken sind dagegen in Abschnitt 9 unten dargelegt.

Dieser Abschnitt der Richtlinien behandelt die Verfahren zur Eintragung, Löschung oder Änderung von Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren oder insolvenzähnlichen Verfahren.

1.1 Definition von Lizenzverträgen

Eine Markenlizenz ist ein Vertrag, mit dem der Inhaber einer Marke (der Lizenzgeber), während er Markeninhaber bleibt, eine dritte Person (den Lizenznehmer) ermächtigt, die Marke im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, und zwar gemäß den Bedingungen und unter den Einschränkungen, die im Lizenzvertrag festgelegt sind.

Eine Lizenz bezieht sich auf eine Situation, in der die Rechte des Lizenznehmers an der Nutzung der Unionsmarke aus einer Vertragsbeziehung mit dem Inhaber erwachsen. Eine bloße Zustimmung oder Duldung des Markeninhabers gegenüber dem Dritten, der die Marke verwendet, stellt noch keine Lizenz dar.

1.2 Definition der dinglichen Rechte

Bei einem dinglichen Recht handelt es sich um ein beschränktes Eigentumsrecht, das ein absolutes Recht ist. Dingliche Rechte beziehen sich eher auf Klagen im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen als im Zusammenhang mit einer bestimmten Person und geben dem Inhaber des Rechts die Möglichkeit, ein bestimmtes Objekt wiederzuerlangen, zu besitzen oder zu nutzen. Derartige Rechte können auch für Marken oder Geschmacksmuster gelten. Es kann sich dabei u. a. um Nutzungsrechte, Nießbrauchsrechte oder Pfandrechte handeln. Dingliche Rechte sind nicht dasselbe wie persönliche Rechte, die sich auf eine bestimmte Person beziehen.

Die häufigsten dinglichen Rechte im Zusammenhang mit Marken oder Geschmacksmustern sind Pfandrechte. Sie sichern die Rückzahlung einer Schuld des Inhabers der Marke oder des Geschmacksmusters (d. h. des Schuldners) dergestalt, dass dem Gläubiger (d. h. dem Inhaber des Pfandrechts) in dem Fall, in dem der Schuldner die Schuld nicht regulär zurückzahlen kann, eine Rückzahlung der Schuld z. B. durch den Verkauf der Marke oder des Geschmacksmusters zustehen kann.

Es gibt zwei Arten von dinglichen Rechten, die der Anmelder in das Register der Unionsmarken eintragen lassen kann:

- dingliche Rechte, die als Garantie für Pfandrechte (Pfand, Belastung usw.) dienen;
- dingliche Rechte, die nicht als Garantie dienen (Nießbrauchsrechte).

1.3 Definition der Zwangsvollstreckung

Bei einer Zwangsvollstreckung handelt es sich um eine Maßnahme, mit der ein Gerichtsvollzieher das Vermögen eines Schuldners im Rahmen eines Urteils (Vollstreckungstitel), das ein Kläger bei Gericht erwirkt hat, beschlagnahmt. Auf diese Weise kann ein Gläubiger seine Forderung durch Pfändung und Versteigerung des Eigentums des Schuldners, einschließlich dessen Markenrechte, eintreiben.

1.4 Definition von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren

Für die Zwecke dieser Richtlinien gelten die Gesamtverfahren, die den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben, als „Insolvenzverfahren“. In Deutschland fallen unter derartige Verfahren z. B. das Konkursverfahren, das gerichtliche Vergleichsverfahren, das Gesamtvollstreckungsverfahren und das Insolvenzverfahren. Als „Verwalter“ gilt jede Person oder Stelle, deren Aufgabe es ist, die Masse zu verwalten oder zu verwerten oder die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu überwachen. In Deutschland zählen zu diesen Personen und Stellen beispielsweise Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Sachwalter (nach der Vergleichsordnung), Verwalter, Insolvenzverwalter, Sachwalter (nach der Insolvenzordnung), Treuhänder und vorläufige Insolvenzverwalter. Als „Gericht“ gilt das Justizorgan oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats, die befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen oder im Laufe des Verfahrens Entscheidungen zu treffen. Als „Entscheidung“, falls es sich um die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Bestellung eines Verwalters handelt, gilt die Entscheidung jedes Gerichts, das zur Eröffnung eines derartigen Verfahrens oder zur Bestellung eines Verwalters befugt ist (spezifische

Begrifflichkeiten zu anderen Ländern sind der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren zu entnehmen).

1.5 Anwendbares Recht

Artikel 19 UMV
Artikel 27 GGV

Im Rahmen der UMV werden keine einheitlichen und vollständigen Bestimmungen über **Lizenzen, dingliche Rechte oder Zwangsvollstreckungen** an Unionsmarken und Anmeldungen von Unionsmarken festgelegt. Stattdessen verweist Artikel 19 UMV auf die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats hinsichtlich des Erwerbs, der Gültigkeit und der Wirkungen der Unionsmarke als Gegenstand des Vermögens und hinsichtlich des Verfahrens für Zwangsvollstreckungen. Hierzu wird eine Lizenz, ein dingliches Recht oder eine Zwangsvollstreckung an einer Unionsmarke insgesamt und für die gesamte Europäische Union einer Lizenz, einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung an einer nationalen Marke gleichgestellt, die in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der Inhaber der Unionsmarke seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Falls der Inhaber keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, wird die Lizenz, das dingliche Recht oder die Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine Unionsmarke einer Lizenz, einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine eingetragene Marke in dem Mitgliedstaat gleichgestellt, in dem der Inhaber eine Niederlassung hat. Falls der Inhaber keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat, wird die Lizenz, das dingliche Recht oder die Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine Unionsmarke als Lizenz, dingliches Recht oder Zwangsvollstreckung einer in Spanien (Mitgliedstaat, in dem das Amt seinen Sitz hat) eingetragenen Marke gleichgestellt.

Dies gilt jedoch nur, soweit Artikel 20 bis 28 UMV nichts Abweichendes vorsehen.

Artikel 19 UMV ist auf die Wirkung einer Lizenz oder eines dinglichen Rechts als Gegenstand des Vermögens beschränkt und bezieht sich nicht auf das Vertragsrecht. Artikel 19 UMV regelt nicht das anwendbare Recht oder die Wirksamkeit eines Lizenzvertrages oder eines Vertrages über ein dingliches Recht, so dass es den Vertragsparteien frei steht, den Lizenzvertrag oder den Vertrag über ein dingliches Recht einem bestimmten nationalen Recht zu unterstellen, ohne Ansicht der UMV.

Artikel 21 Absatz 1 UMV
Artikel 31 Absatz 1 GGV
Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

Die vorliegenden Richtlinien dienen darüber hinaus der Erläuterung des Verfahrens vor dem Amt zur Eintragung der Eröffnung, Änderung oder Beendigung von **Insolvenzverfahren** oder **insolvenzähnlichen Verfahren**. Gemäß Artikel 19 UMV sind für alle anderen Bestimmungen die nationalen Rechtsvorschriften maßgeblich. Darüber hinaus regelt die Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren die Bestimmungen über den Gerichtsstand, die Anerkennung und das anwendbare Recht im Bereich der Insolvenzverfahren.

Die Bestimmungen legen ausdrücklich fest, dass eine Unionsmarke nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden kann, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner Interessen hat, mit einer einzigen Ausnahme: Der Schuldner ist ein Versicherungsunternehmen oder ein Kreditinstitut. In diesem Fall kann eine Unionsmarke nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dem dieses Unternehmen bzw. dieses Institut zugelassen ist. Beim „Mittelpunkt der Interessen“ sollte es sich um den Ort handeln, von dem aus der Schuldner seine Interessen regelmäßig verwaltet und der daher für Dritte feststellbar ist.

1.6. Vorteile der Eintragung einer Lizenz

Artikel 27 und Artikel 57 Absatz 3 UMV
Artikel 33 und Artikel 51 Absatz 4 GGV
Artikel 27 Absatz 2 GGDV

Die Eintragung einer Lizenzvereinbarung, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder die Eröffnung, Änderung oder Beendigung von Insolvenzverfahren in das Unionsmarkenregister ist nicht obligatorisch. Eine Eintragung bietet jedoch bestimmte Vorteile.

a) In Anbetracht der Bestimmungen in Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 3 UMV betreffend Dritte, die Rechte an der Marke erworben bzw. im Unionsmarkenregister eingetragen haben, die mit der **eingetragenen Lizenz, dem dinglichen Recht oder der Zwangsvollstreckung** inkompatibel sind, kann der Lizenznehmer, Pfandnehmer beziehungsweise Begünstigte seine Rechte aus der Lizenz, dem dinglichen Recht oder der Zwangsvollstreckung nur geltend machen,

- wenn sie/es im Register der Unionsmarken eingetragen war oder,
- falls der Dritte seine Rechte nach dem Datum etwaiger Rechtsakte, die in Artikel 20, 22, 23, 25 und 26 UMV genannt werden (eine Übertragung, ein dingliches Recht, eine Zwangsvollstreckung oder eine frühere Lizenz), in Kenntnis der Lizenz, des dinglichen Rechts oder der Zwangsvollstreckung erworben hat.

Hinsichtlich Artikel 27 Absatz 4 UMV bezüglich der Wirkung gegenüber Dritten, die ggf. Rechte an der Marke erworben oder in das Unionsmarkenregister eingetragen haben, die mit dem **eingetragenen Insolvenzverfahren** unvereinbar sind, richtet sich die Wirkung gegenüber Dritten nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem nach seinen Rechtsvorschriften oder nach den geltenden einschlägigen Übereinkünften das Verfahren zuerst eröffnet wird.

b) Ist eine **Lizenz oder ein dingliches Recht** an einer Unionsmarke im Unionsmarkenregister eingetragen, wird der Verzicht oder Teilverzicht des Markeninhabers nur dann in das Unionsmarkenregister eingetragen, wenn der Inhaber nachweist, dass dieser den Lizenznehmer beziehungsweise Pfandnehmer von seiner Absicht, auf die Marke zu verzichten, unterrichtet hatte.

Somit hat der Inhaber einer eingetragenen Lizenz oder der Pfandnehmer eines eingetragenen dinglichen Rechts das Recht, vom Markeninhaber im Vorhinein von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet zu werden.

Wenn ein **Insolvenzverfahren** oder eine **Zwangsvollstreckung** gegen eine Unionsmarke in das Unionsmarkenregister eingetragen wird, verliert der Inhaber der Unionsmarke seine Handlungsbefugnis und ist daher nicht mehr berechtigt, Aktivitäten beim Amt vorzunehmen (z. B. Zurückziehen von Marken oder Geschmacksmustern, Verzicht, Übertragung, Beteiligung an mehrseitigen Verfahren usw.).

- c) Ist **eine Lizenz, ein dingliches Recht, eine Zwangsvollstreckung oder ein Insolvenzverfahren** an einer oder gegen eine Unionsmarke im Register eingetragen, benachrichtigt das Amt den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten beziehungsweise Insolvenzverwalter mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der Eintragung über den bevorstehenden Ablauf.
- d) Die Eintragung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens** (und gegebenenfalls deren Änderung und/oder Löschung) ist entscheidend, um den Wahrheitsgehalt der Informationen im Unionsmarkenregister sicherzustellen, insbesondere bei Inter-partes-Verfahren.

Folgendes ist jedoch zu beachten:

- a) Muss eine Partei des Verfahrens vor dem Amt den Nachweis der Benutzung einer Unionsmarke erbringen und erfolgt die Benutzung durch einen Lizenznehmer, ist es nicht erforderlich, dass die **Lizenz** in das Register eingetragen wird, damit davon ausgegangen werden kann, dass die Benutzung mit Zustimmung des Inhabers gemäß Artikel 18 Absatz 2 UMV erfolgt.
- b) Die Eintragung dinglicher Rechte ist keine Bedingung dafür, die Benutzung der Marke durch einen Pfandnehmer im Rahmen des Vertrags über **das dingliche Recht** so zu betrachten, als sei sie mit der Zustimmung des Inhabers gemäß Artikel 18 Absatz 2 UMV erfolgt.
- c) Das Amt empfiehlt dringend, dass die Insolvenzverwalter das Amt vor dem endgültigen Konkursverfahren ordnungsgemäß über die Zurücknahme von, den Verzicht auf und die Übertragung von Unionsmarken, die Gegenstand von Insolvenzverfahren sind, informieren.

2 Bedingungen für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens

Artikel 22 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 5,
Artikel 26 und Artikel 111 Absatz 3 UMV
Artikel 29 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 32
Absatz 5 GGV
Artikel 24 und 25 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens muss die nachstehenden Erfordernisse erfüllen.

2.1 Antragsformular

Artikel 146 Absatz 6 UMV
Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe f DVUM
Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe d GGDV und Artikel 80 GGDV

Es wird nachdrücklich empfohlen, den Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens für eine Unionsmarke elektronisch über die Website des Amtes (E-Recordal) einzureichen. Die Verwendung von E-Recordal bietet darüber hinaus zusätzliche Vorteile, so z. B. die automatische elektronische Eingangsbestätigung für den Antrag und eine besondere Funktion zur raschen Vervollständigung des Antrages für alle in Frage kommenden Unionsmarken.

Artikel 20 Absatz 8 UMV und Artikel 26 Absatz 1 UMV
Artikel 23 Absatz 6 GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Ein einziger Antrag auf Eintragung einer **Lizenz** für mehrere Unionsmarken kann nur dann gestellt werden, wenn der eingetragene Markeninhaber und der Lizenznehmer in allen Fällen dieselben Personen sind und die Verträge dieselben Bedingungen, Einschränkungen und Bestimmungen vorsehen (siehe Abschnitt 2.5 unten).

Für mehrere eingetragene Unionsmarken darf nur dann ein einziger Antrag auf Eintragung eines **dinglichen Rechts** oder einer **Zwangsvollstreckung** gestellt werden, wenn der eingetragene Markeninhaber und der Pfandnehmer in jedem Fall dieselben Personen sind.

2.2 Sprachen

Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe a UMV
Artikel 80 Buchstabe a GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens an der Anmeldung einer Unionsmarke muss in der ersten oder zweiten Sprache der entsprechenden Anmeldung gestellt werden.

Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe b UMV
Artikel 80 Buchstabe c GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens an einer Unionsmarke muss in einer der fünf Arbeitssprachen des Amtes gestellt werden (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch).

Bei Verwendung des vom Amt gemäß Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe f DVUM und Artikel 68 GGDV bereitgestellten Formblattes für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens kann das Formblatt in jeder beliebigen offiziellen Amtssprache der Europäischen Union ausgewählt werden, sofern allerdings die zu vervollständigenden Textteile in einer der Amtssprachen des Amtes ausgefüllt werden.

2.3 Gebühren

Artikel 26 Absatz 2 UMV und Anhang I, Teil A Nummern 26 und 27 UMV
Artikel 23 Absatz 3 GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV
Anhang Ziffer 18 GGGebV

Der Antrag auf Eintragung einer **Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung** gilt erst nach der Entrichtung der Gebühr als eingereicht. Die Gebühr beträgt 200 EUR je Unionsmarke, für die die Eintragung beantragt ist.

Werden jedoch mehrere Eintragungen von **Lizenzen, dinglichen Rechten oder Zwangsvollstreckungen** in einem einzigen Antrag beantragt und sind der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer (sowie die Vertragsbestimmungen), Pfandnehmer oder Begünstigte in allen Fällen identisch, so ist die Gebühr auf maximal 1 000 EUR begrenzt.

Der gleiche Höchstbetrag gilt, wenn mehrere Eintragungen von **Lizenzen, dinglichen Rechten oder Zwangsvollstreckungen** gleichzeitig beantragt werden, es jedoch möglich gewesen wäre, sie in einem gemeinsamen Antrag zu beantragen und wenn der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer, Pfandnehmer oder Begünstigte in allen Fällen dieselben Personen sind. Darüber hinaus müssen die Vertragsbestimmungen für die Eintragung von **Lizenzen oder dinglichen Rechten** dieselben sein. So können beispielsweise eine ausschließliche und eine nicht ausschließliche Lizenz nicht im selben Antrag enthalten sein, selbst wenn sie von denselben Vertragsparteien abgeschlossen werden.

Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens — Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren oder insolvenzähnliche Verfahren

Wurde eine Gebühr einmal entrichtet, erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Antrag auf Eintragung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Wenn es sich bei dem Antragsteller im Falle einer **Zwangsvollstreckung** (siehe Abschnitt 2.4.1) um ein Gericht oder eine Behörde handelt, entfällt die Gebühr im Rahmen der Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit nicht.

Es wird keine Gebühr für den Antrag auf Eintragung von **Insolvenz-** oder ähnlichen Verfahren erhoben.

2.4 Verfahrensbeteiligte

2.4.1 Antragsteller

Artikel 22 Absatz 2 UMV, Artikel 25 Absatz 5 UMV und Artikel 117 Absatz 1 UMV Artikel 29 Absatz 2 GGV und Artikel 32 Absatz 5 GGV

Folgende Personen können die Eintragung einer **Lizenz** oder eines **dinglichen Rechts** beim Amt beantragen:

- a) der/die Inhaber der Unionsmarke,
- b) der/die Inhaber der Unionsmarke gemeinsam mit dem Lizenznehmer/den Lizenznehmern/dem Pfandnehmer/den Pfandnehmern oder
- c) der/die Lizenznehmer/Pfandnehmer oder
- d) ein Gericht oder eine Behörde.

Artikel 23 Absatz 3 UMV und Artikel 24 Absatz 3 UMV Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 31 Absatz 3 GGV

Der Antrag auf Eintragung einer **Zwangsvollstreckung** oder eines **Insolvenzverfahrens** kann von den nachstehenden Personen gestellt werden:

- a) dem/den Inhaber(n) der Unionsmarke,
- b) dem Begünstigten einer Zwangsvollstreckung/dem Insolvenzverwalter bei einem Insolvenzverfahren,
- c) dem Gericht oder der Behörde.

Die formalen Erfordernisse für den Antrag richten sich nach dem jeweiligen Antragsteller.

2.4.2 Pflichtangaben betreffend die Unionsmarke und den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter

Artikel 24 Absatz 2 UMV und Artikel 26 Absatz 1 UMV
Artikel 13 DVUM
Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV
Artikel 31 GGV
Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e GGDV, Artikel 23 und 24 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens muss die nachstehenden Angaben enthalten:

- a) Die Nummer der Eintragung der betreffenden UM. Wenn der Antrag sich auf mehrere UM bezieht, sind alle Eintragsnummern anzugeben.

Das Amt trägt ferner ein **Insolvenzverfahren** gegen **alle** UM und GGM ein, die mit der ID-Nummer des Inhabers beim Amt verknüpft sind.

Wenn der Inhaber Mitinhaber einer UM oder einer GGM ist, ist die Eintragung des **Insolvenzverfahrens** auf den Anteil des Mitinhabers entsprechend anzuwenden.

- b) Den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters. Wenn das Amt diesem/diesen bereits eine entsprechende Identifikationsnummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese zusammen mit dem Namen anzugeben.
- c) Falls der Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigte oder Insolvenzverwalter einen Vertreter bestellt, dessen Namen und die vom Amt zugewiesene ID-Nummer. Wenn das Amt dem Vertreter noch keine ID-Nummer zugeteilt hat, muss die Geschäftsanschrift angegeben werden

2.4.3 Unterschrift

Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a DVUM
Artikel 67 Absatz 4 GGDV

Die Erfordernisse hinsichtlich der Unterschrift, des Nachweises und der Vertretung variieren je nach der Person, die den Antrag einreicht. In Bezug auf das Unterschriftserfordernis gilt bei elektronischer Übermittlung die Angabe des Namens des Absenders als gleichbedeutend mit der Unterschrift.

Es gelten die allgemeinen Regeln bezüglich Unterschriften (siehe Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen).

2.4.4 Vertretung

Artikel 119 Absatz 2 UMV und Artikel 120 Absatz 1 UMV
Artikel 77 Absatz 2 GGV und Artikel 78 Absatz 1 GGV

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (vgl. Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Kapitel 5, Berufsmäßige Vertretung).

2.4.5 Nachweis

Für die besonderen Bestimmungen und spezifischen Erfordernisse hinsichtlich des Nachweises wird auf die nachstehenden Abschnitte verwiesen, die Angaben für die verschiedenen Arten von einzutragenden Rechten enthalten: Abschnitt 4.1 für Lizenzen, Abschnitt 5.1 für dingliche Rechte, Abschnitt 6.1 für Zwangsvollstreckungen und Abschnitt 7.1 für Insolvenzverfahren.

2.4.6 Übersetzung des Nachweises

Artikel 146 Absatz 6 UMV
Artikel 24 UMDV
Artikel 80 und Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Die Beweismittel müssen

- a) in der Arbeitssprache des Amtes eingereicht werden, bei der es sich um die Verfahrenssprache für die Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts, der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens handelt, vgl. Abschnitt 2.2, oder
- b) in einer beliebigen anderen Amtssprache der Europäischen Union als der Verfahrenssprache eingereicht werden. In diesem Fall kann das Amt eine Übersetzung des Dokuments in eine der Arbeitssprachen des Amtes verlangen, die innerhalb einer vom Amt gesetzten Frist vorzulegen ist. Das Amt setzt eine Frist für die Einreichung dieser Übersetzung. Wird die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, wird das Dokument nicht berücksichtigt und gilt als nicht eingereicht.

2.5 Prüfung des Antrags auf Eintragung

2.5.1 Gebühren

Artikel 26 Absatz 2 UMV
Artikel 23 Absatz 3 GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Wenn das Amt die erhobene Gebühr nicht erhält, teilt es dem Antragsteller (es sei denn, der Antragsteller ist ein Gericht oder eine Behörde; in diesem Fall ist keine Gebühr erforderlich, siehe Absatz 2.3 oben) mit, dass der Antrag als nicht gestellt gilt,

Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens — Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren oder insolvenzähnliche Verfahren

da die entsprechende Gebühr nicht entrichtet worden ist. Es kann jedoch jederzeit ein neuer Antrag eingereicht werden, sofern zunächst die diesbezügliche Gebühr entrichtet wird.

Es wird keine Gebühr für den Antrag auf Eintragung von **Insolvenz-** oder ähnlichen Verfahren erhoben.

2.5.2 Prüfung der Formerfordernisse

Artikel 24 Absatz 1 UMV
Artikel 31 Absatz 1 GGV

Im Falle eines **Insolvenzverfahrens** prüft das Amt, ob keine weiteren anhängigen sonstigen Eintragungen vorhanden sind und keine Insolvenzverfahren bereits für den betreffenden Inhaber eingetragen wurden.

Artikel 26 Absatz 4 UMV
Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Das Amt prüft, ob der Antrag die in Abschnitt 2.4 aufgeführten Formerfordernisse und die besonderen, nachstehend genannten Erfordernisse für die betreffende Art des einzutragenden Rechts erfüllt (siehe Abschnitt 4.1 für Lizenzen, Abschnitt 5.1 für dingliche Rechte, Abschnitt 6.1 für Zwangsvollstreckungen und Abschnitt 7.1 für Insolvenzverfahren).

Artikel 26 und Artikel 120 Absatz 1 UMV
Artikel 78 Absatz 1 GGV
Artikel 24 GGDV

Das Amt prüft, ob der Antrag auf Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts, der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Bei Anträgen, die vom Vertreter des Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters unterschrieben wurden, kann das Amt die Einreichung einer Vollmacht verlangen. Bei Inter-partes-Verfahren kann die jeweilige Gegenpartei eine solche Vollmacht verlangen. Wird in solchen Fällen keine Vollmacht eingereicht, wird das Verfahren so fortgesetzt, als sei kein Vertreter bestellt worden.

Wird der Antrag auf Eintragung der **Lizenz, des dinglichen Rechts, des Insolvenzverfahrens oder der Zwangsvollstreckung** von einem bereits als Vertreter für die betroffene Unionsmarke vermerkten Vertreter des Inhabers gestellt, so sind damit die Erfordernisse hinsichtlich der Unterschrift und der Vollmacht erfüllt.

Artikel 26 Absatz 4 UMV
Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in der Mitteilung festgelegten Frist (in der Regel zwei Monate ab dem Datum der Zustellung) behoben, so weist das Amt den Antrag auf

Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens — Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren oder insolvenzähnliche Verfahren

Eintragung des Rechts zurück. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Weitere spezifische Formerfordernisse, die nur **Lizenzen** und **dingliche Rechte** betreffen, siehe die nachstehenden besonderen Bestimmungen (Abschnitte 4.3 und 4.4 für Lizenzen und Abschnitt 5.2 für dingliche Rechte).

3 Löschung oder Änderung einer Eintragung

Artikel 29 Absatz 1 UMV und Artikel 117 Absatz 1 UMV
Artikel 26 Absatz 1 GGDV

Die Eintragung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens** wird auf Antrag einer interessierten Partei gelöscht oder geändert, d. h. auf Antrag des Inhabers oder des Anmelders der Unionsmarke oder des eingetragenen Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters oder der entsprechenden nationalen Behörde bzw. des entsprechenden nationalen Gerichts.

Eine Eintragung einer Lizenz oder eines dinglichen Rechts kann auch übertragen werden (siehe nachstehenden Abschnitt 4.6 für Lizenzen und Abschnitt 5.4 für dingliche Rechte). Der Antrag sollte deutlich zwischen einem Änderungsantrag und einem Übertragungsantrag unterscheiden.

Das Amt weist die Löschung, Übertragung und/oder Änderung **einer Lizenz, einer Unterlizenz oder eines dinglichen Rechts** zurück, sofern die Hauptlizenz oder das dingliche Recht nicht im Unionsmarkenregister eingetragen wurde.

3.1 Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags

Artikel 29 Absatz 3 und 6 UMV, Artikel 162 UMV
Artikel 104 GGV
Artikel 26 Absatz 3, 6 und 7 GGDV

Es gelten die Bestimmungen der Absätze 2.1 und 2.2.

Es wird dringend empfohlen, den Antrag auf Löschung oder Änderung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens** mittels der offiziellen Formulare einzureichen, die auf der Website des Amts verfügbar sind. Die Verfahrensparteien können auch das WIPO-Musterformblatt Nr. 1 „Request for Amendment/Cancellation of Recordal of License“ verwenden (zu finden im Anhang der Gemeinsamen Empfehlung zu den Markenlizenzen, angenommen von der Versammlung des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum [WIPO], 25/09/2000-03/10/2000), abrufbar unter: <http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/marks/835/pub835.pdf> oder ein Formular mit einem ähnlichen Inhalt oder Format.

3.2 Antragsteller eines Löschungs- oder Änderungsantrags

Artikel 29 Absatz 1 und 6 UMV und Artikel 117 Absatz 1 UMV
Artikel 26 Absatz 1, 4 und 6 GGDV

Der Antrag auf Löschung oder Änderung einer Eintragung kann von den gleichen Parteien gestellt werden, die Anträge auf Eintragung stellen können (siehe Abschnitt 2.4.1 oben)

3.2.1 Lizenzen

3.2.1.1 Löschung einer Lizenz

Wenn der Inhaber der Unionsmarke und der Lizenznehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Lizenznehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis der Löschung der Lizenz erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Lizenznehmers gilt, dass er in die Löschung der Eintragung der Lizenz einwilligt. Wird der Antrag auf Löschung vom Inhaber der Unionsmarke allein eingereicht, ist dem Antrag der Nachweis, dass die eingetragene Lizenz nicht mehr besteht, bzw. eine Erklärung des Lizenznehmers beizufügen, dass er der Löschung der Lizenz zustimmt.

In Fällen, in denen der eingetragene Lizenznehmer den Antrag auf Löschung selbst einreicht, wird der Inhaber der Unionsmarke nicht über diesen Antrag informiert.

Wenn der Inhaber der Unionsmarke einen Betrugsverdacht gegen den Lizenznehmer äußert, muss er eine diesbezügliche rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, diesbezüglich Ermittlungen durchzuführen.

Wurde die Eintragung mehrerer Lizenzen gleichzeitig beantragt, besteht die Möglichkeit, diese Eintragungen jeweils einzeln zu löschen.

Die Eintragung in das Register von Lizenzen, die zeitlich begrenzt sind, läuft nicht automatisch ab und muss vielmehr aus dem Register gelöscht werden.

3.2.1.2 Änderung einer Lizenz

Im Falle eines gemeinsamen Antrags des Inhabers der Unionsmarke und des Lizenznehmers ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Lizenz erforderlich.

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenzen nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung begehrt wird, zu einer Einschränkung der Rechte des Lizenznehmers führen würde. Beispiele: Wenn der Name des Lizenznehmers geändert werden soll, wenn aus einer ausschließlichen Lizenz eine nicht ausschließliche Lizenz werden soll, wenn eine Beschränkung des territorialen Geltungsbereich der Lizenz erfolgen soll, wenn der Zeitraum, für den die Lizenz besteht, verkürzt werden soll oder wenn die von der Lizenz erfassten Waren oder Dienstleistungen eingeschränkt werden sollen.

Wird der Antrag vom eingetragenen Lizenznehmer gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenz nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung begehrt wird, die Rechte des Lizenznehmers erweitern würde. Beispiele: Wenn eine nicht ausschließliche Lizenz zu einer ausschließlichen Lizenz werden soll oder wenn Begrenzungen der Lizenz in territorialer oder zeitlicher Hinsicht oder hinsichtlich der erfassten Waren und Dienstleistungen teilweise oder gänzlich entfallen sollen.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Eintragung der Lizenz erforderlich ist, genügt es, eines der in Abschnitt 4.1.4 aufgeführten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen.

- Die schriftliche Zustimmung muss von der Gegenpartei des Lizenzvertrags unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung der Lizenz beziehen.
- Aus dem Antrag auf Löschung oder Änderung der Eintragung der Lizenz muss die Lizenz in ihrer geänderten Form hervorgehen.
- Aus der Kopie des Lizenzvertrags oder dem Auszug daraus muss die Lizenz in ihrer geänderten Form hervorgehen.

3.2.2 Dingliche Rechte

3.2.2.1 Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechtes

Wenn der Inhaber der Unionsmarke und der Pfandnehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Pfandnehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis der Löschung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Pfandnehmers gilt, dass er in die Löschung der Eintragung des dinglichen Rechtes einwilligt. Wird der Antrag auf Löschung vom Inhaber der Unionsmarke allein eingereicht, ist dem Antrag der Nachweis, dass das eingetragene dingliche Recht nicht mehr besteht, bzw. eine Erklärung des Pfandnehmers beizufügen, dass er der Löschung des dinglichen Rechts zustimmt.

In Fällen, in denen der eingetragene Pfandnehmer den Antrag auf Löschung selbst einreicht, wird der Inhaber der Unionsmarke nicht über diesen Antrag informiert.

Wurde die Eintragung mehrerer dinglicher Rechte gleichzeitig beantragt, besteht die Möglichkeit, diese Eintragungen jeweils einzeln zu löschen.

3.2.2.2 Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts

Im Falle eines gemeinsamen Antrags des Inhabers der Unionsmarke und des Pfandnehmers ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich.

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke oder dem eingetragenen Pfandnehmer eingereicht, ist ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts erforderlich.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich ist, genügt es, eines der in Abschnitt 5.1.4 aufgeführten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen.

- Die schriftliche Vereinbarung muss von der Gegenpartei des dinglichen Rechtes unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung des dinglichen Rechts beziehen.
- Aus dem Antrag auf Löschung/Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts muss dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.
- Aus der Kopie der bezüglich des dinglichen Rechts geschlossenen Vereinbarung oder dem Auszug daraus muss das dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.

3.2.3 Zwangsvollstreckung

3.2.3.1 Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung

Dem Antrag auf Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung sind Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die eingetragene Zwangsvollstreckung nicht mehr besteht. Hierzu zählt das von der zuständigen Behörde ausgestellte endgültige Gerichtsurteil.

3.2.3.2 Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung

Eine Zwangsvollstreckung kann durch Einreichung der entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung geändert werden, die von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und aus der die Änderung hervorgeht.

3.2.4 Insolvenzverfahren

3.2.4.1 Löschung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens

Dem Antrag auf Löschung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens sind Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass das eingetragene Insolvenzverfahren nicht mehr besteht. Hierzu zählt die von der zuständigen Behörde ausgestellte endgültige Entscheidung.

3.2.4.2 Änderung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens

Die Eintragung eines Insolvenzverfahrens kann durch Einreichung der entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung geändert werden, die von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und aus der die Änderung hervorgeht.

3.3 Inhalt des Antrags

Artikel 29 Absatz 1 UMV
Artikel 12 UMDV
Artikel 19 und Artikel 26 GGDV

Es gilt Abschnitt 2.4 weiter oben mit der Ausnahme, dass keine Angaben zum Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter erforderlich sind, sofern es sich nicht um einen Antrag auf Änderung des Namens des eingetragenen Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters handelt.

Abschnitt 4.2 weiter unten gilt entsprechend, wenn eine Änderung des Umfangs einer **Lizenz** beantragt wird, z. B. wenn eine Lizenz zu einer zeitlich begrenzten Lizenz werden soll oder die geographische Beschränkung der Lizenz geändert werden soll.

3.4 Gebühren

3.4.1 Löschung

Artikel 29 Absatz 3 UMV und Anhang I, Teil A, Nummer 27 UMV
Artikel 26 Absatz 3 GGDV
Artikel 19 GGGV

Jeder Antrag auf Löschung einer **Lizenz, eines dinglichen Rechts und von Zwangsvollstreckungen** gilt als nicht gestellt, bis die Gebühr entrichtet wurde. Die Gebühr beläuft sich auf 200 EUR für jede Unionsmarke, für die die Löschung beantragt wird.

Werden allerdings mehrere Anträge auf Löschungen von Lizenzen, dinglichen Rechten und Zwangsvollstreckungen mit einem einzigen Antrag oder gleichzeitig gestellt und der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer (einschließlich der Vertragsbestimmungen), Pfandnehmer oder Begünstigte sind in allen Fällen dieselben Personen, wird die Löschungsgebühr auf höchstens 1 000 EUR beschränkt.

Das Vorgenannte gilt ungeachtet dessen, wie die ursprünglichen Anträge auf diese Lizenzen, dinglichen Rechte oder Zwangsvollstreckungen eingereicht wurden. Dies bedeutet, dass, selbst wenn die ursprünglichen Anträge auf Eintragung dieser Rechte zeitlich versetzt gestellt wurden und die Höchstgebühr von 1 000 EUR nicht zum Tragen kam, sie dennoch in den Genuss der Höchstgebühr von 1 000 EUR kommen können, sofern deren Löschung im gleichen Löschantrag beantragt wird.

Für Anträge auf Löschung der Eintragung von **Insolvenzverfahren** wird keine Gebühr erhoben.

3.4.2 Änderung

Artikel 29 Absatz 3 UMV
Artikel 26 Absatz 6 GGDV

Für die Änderung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens wird keine Gebühr erhoben.

3.5 Prüfung des Antrags auf Löschung oder Änderung

3.5.1 Gebühren

Artikel 29 Absatz 3 UMV
Artikel 26 Absatz 3 GGDV

Wird die erforderliche Gebühr für den Antrag auf Löschung einer **Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung** nicht gezahlt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller, dass der Antrag auf Löschung als nicht gestellt gilt.

Wie oben dargelegt wurde, wird für Anträge auf Löschung der Eintragung von **Insolvenzverfahren** keine Gebühr erhoben.

3.5.2 Prüfung durch das Amt

Artikel 29 Absatz 2 und 4 UMV
Artikel 26 Absatz 2 und 4 GGDV

Abschnitt 2.5.2 weiter oben gilt entsprechend für die verpflichtenden Elemente des Antrags, darunter der Nachweis, sofern ein derartiger Nachweis erforderlich ist. Zusätzlich gelten besondere Formerfordernisse für **Lizenzen** (siehe Abschnitt 4.3), **dingliche Rechte** (siehe Abschnitt 5.2), **Zwangsvollstreckungen** (siehe Abschnitt 6.1) und **Insolvenzverfahren** (siehe Abschnitt 7.1).

Das Amt teilt dem Antragsteller auf Löschung oder Änderung etwaige Mängel mit und setzt ihm eine Frist von zwei Monaten für die Behebung dieser Mängel. Werden die Mängel nicht behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Löschung oder Änderung ab.

Artikel 29 Absatz 1, 2, 4 und 5 UMV und Artikel 111 Absatz 6 UMV und Artikel 117 Absatz 1 UMV
Artikel 26 Absatz 6 GGDV und Artikel 69 Absatz 6 GGDV

Abschnitt 4.4 unten gilt, soweit die Änderung der **Lizenz** ihre Art oder eine etwaige Begrenzung der von der Unionsmarke erfassten Waren oder Dienstleistungen betrifft.

Die Eintragung der Löschung oder Änderung einer **Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung** oder eines **Insolvenzverfahrens** wird allen betroffenen Parteien mitgeteilt.

3.6 Eintragung und Veröffentlichung

Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe s UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV
Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe t GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Die Einrichtung, Löschung oder Änderung wird im Unionsmarkenregister eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

4 Lizenzen – Besondere Bestimmungen

4.1. Erfordernisse an den Nachweis

Artikel 19 und Artikel 26 Absatz 1 UMV
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV und Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV
Artikel 27 GGV
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV, Artikel 23 Absatz 4 GGDV und Artikel 24
Absatz 1 GGDV

4.1.1 Antrag wird vom Inhaber der Unionsmarke alleine gestellt

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke alleine gestellt, so muss er vom Inhaber dieser Marke unterzeichnet sein. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Ein Nachweis der Lizenz ist dann nicht erforderlich.

Das Amt unterrichtet den Lizenznehmer, sobald die Eintragung der Lizenz im Register erfolgt ist.

Der Lizenznehmer kann beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung der Lizenz einreichen. Das Amt lässt diese Stellungnahme unberücksichtigt und trägt die Lizenz ein. Im Anschluss an die Eintragung der Lizenz kann ein etwaiger Lizenznehmer, der mit der Eintragung der Lizenz nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Lizenz beantragen (siehe Abschnitt 3 unten).

Für das Amt ist es unbeachtlich, ob die Parteien, obgleich sie einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben, vereinbart haben, diesen nicht beim Amt einzutragen. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Lizenz sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären (Artikel 19 UMV).

4.1.2 Antrag, der gemeinsam vom Inhaber der Unionsmarke und dem Lizenznehmer eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung einer Lizenz vom Inhaber der Unionsmarke und dem Lizenznehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift der beiden Parteien als Nachweis der Lizenz.

Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Lizenznehmers aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Inhaber der Unionsmarke ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Inhabers einer Unionsmarke, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Lizenznehmer ihn allein eingereicht hätte.

4.1.3 Antrag, der vom Lizenznehmer allein gestellt wird

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz kann auch vom Lizenznehmer allein gestellt werden. In diesem Falle ist er vom Lizenznehmer zu unterzeichnen und es ist ein Nachweis der Lizenz einzureichen.

4.1.4 Nachweis der Lizenz

Sofern dem Antrag auf Eintragung der Lizenz eines der nachstehenden Beweismittel beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Lizenz.

- eine vom Inhaber einer Unionsmarke oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung, in der er der Eintragung der Lizenz zustimmt.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung der Lizenz von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits in Abschnitt 4.1.2 oben behandelt.

- der Lizenzvertrag bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche Unionsmarke und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.

Es wird häufig der Fall sein, dass die Vertragsparteien des Lizenzvertrags nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da der Vertrag vertrauliche Informationen über die Lizenzgebühren oder andere Vertragsbestimmungen oder Bedingungen der Lizenz enthält. In solchen Fällen ist es ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Lizenzvertrags vorgelegt wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Lizenzvertrags und die Unionsmarke, die Gegenstand einer Lizenz ist, hervorgehen und er die Unterschriften beider Vertragsparteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

- eine unbeglaubigte Erklärung der Lizenz, die in der Form und mit dem Inhalt des internationalen Standardformblatts für die Erklärung einer Lizenz der WIPO abgefasst ist. Dieses Formblatt muss sowohl vom Inhaber der Unionsmarke oder seinem Vertreter als auch vom Lizenznehmer oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Es ist abrufbar unter: <http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/marks/835/pub835.pdf>

Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Original oder die Fotokopie bedarf keiner Beglaubigung, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

4.2 Optionaler Inhalt des Antrags

Artikel 25 Absatz 1 UMV und Artikel 26 Absatz 3 UMV
Artikel 32 Absatz 1 GGV
Artikel 25 GGDV

Je nach Art der Lizenz kann der Antrag auf Eintragung der Lizenz das Verlangen enthalten, die Lizenz zusammen mit den unter Buchstaben a) bis e) unten aufgeführten Angaben einzutragen. Diese Angaben können einzeln oder in jeder beliebigen Kombination gemacht werden und zwar für eine Lizenz (z. B. eine ausschließliche Lizenz, die zeitlich begrenzt ist) oder für mehrere Lizenzen (z. B. dass die Marke Gegenstand einer ausschließlichen Lizenz zugunsten von A für den Mitgliedstaat X und Gegenstand einer weiteren ausschließlichen Lizenz zugunsten von B für den Mitgliedstaat Y ist). Sie werden vom Amt nur dann in das Register eingetragen, wenn im Antrag auf Eintragung der Lizenz ausdrücklich angegeben ist, dass diese in das Register aufzunehmen sind. Ohne einen derartigen expliziten Antrag wird das Amt Angaben, die im Lizenzvertrag enthalten sind, der zum Nachweis der Lizenz vorgelegt wird, nicht in das Register aufnehmen.

Wird jedoch beantragt, eine oder mehrere dieser Angaben im Register einzutragen, so sind folgende Einzelheiten anzugeben:

- a) Wird die Eintragung einer teilweisen Lizenz für lediglich einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt, so sind die Waren oder Dienstleistungen, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben.
- b) Wird beantragt, die Lizenz als räumlich begrenzte Lizenz einzutragen, so ist der Teil der Europäischen Union, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben. Ein Teil der Europäischen Union kann ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder eine oder mehrere administrative Regionen in einem Mitgliedstaat sein.
- c) Wird die Eintragung einer ausschließlichen Lizenz beantragt, so ist eine entsprechende Angabe im Antrag auf Eintragung zu machen.
- d) Wird die Eintragung einer zeitlich begrenzten Lizenz beantragt, so ist das Ablaufdatum der Lizenz anzugeben. Das Datum des Beginns der Lizenz kann zusätzlich angegeben werden.
- e) Der Antrag kann die Angabe enthalten, dass es sich um eine Unterlizenz handelt, vorausgesetzt, dass der Lizenzgeber der Unterlizenz bereits als Lizenznehmer im Register eingetragen ist. Unterlizenzen können nicht vor Eintragung der Hauptlizenz eingetragen werden.

4.3 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (Lizenzen)

Artikel 26 Absatz 4 UMV
Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Wenn der Antrag auf Eintragung einer Lizenz gemeinsam vom Inhaber der Unionsmarke und vom Lizenznehmer eingereicht worden ist, sendet das Amt seine Mitteilungen an den Unionsmarkeninhaber und eine Kopie hiervon an den Lizenznehmer.

Wenn der Lizenznehmer auch den Antrag gestellt und unterzeichnet hat, kann er das Bestehen und den Umfang der Lizenz nicht anfechten.

Ist der Antrag auf Eintragung der Lizenz allein vom Inhaber der Unionsmarke eingereicht worden, wird das Amt den Lizenznehmer nicht informieren.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in dieser Mitteilung festgelegten Frist (in der Regel zwei Monate ab dem Datum der Zustellung) behoben, lehnt das Amt den Antrag ab. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.4 Prüfung fakultativer Angaben (Lizenzen)

Artikel 26 UMV
Artikel 25 GGDV

Wurde beantragt, die Lizenz als

- eine ausschließliche Lizenz;
- eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- eine räumlich begrenzte Lizenz;
- eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen begrenzte Lizenz oder
- eine Unterlizenz einzutragen,

so prüft das Amt, ob die in Abschnitte 2.4 und 4.1 genannten Angaben gemacht wurden.

Zur Angabe „ausschließliche Lizenz“ akzeptiert das Amt keinen anderen Begriff und nur diesen Wortlaut. Ist nicht ausdrücklich angegeben, dass die Lizenz eine „ausschließliche Lizenz“ ist, so geht das Amt davon aus, dass es sich um eine nicht ausschließliche Lizenz handelt.

Bei einem Antrag auf Eintragung als Lizenz für einen Teil der von der Unionsmarke erfassten Waren oder Dienstleistungen prüft das Amt, ob die Waren und Dienstleistungen ordnungsgemäß gruppiert sind und tatsächlich in der Unionsmarke enthalten sind.

Bei einer Unterlizenz prüft das Amt, ob diese von einem Lizenznehmer erteilt wurde, dessen Lizenz bereits im Register eingetragen ist. Das Amt weist die Eintragung einer Unterlizenz in der Form einer ausschließlichen Lizenz zurück, wenn die Hauptlizenz

Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens — Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren oder insolvenzähnliche Verfahren

nicht im Register eingetragen wurde. Das Amt prüft weder die Gültigkeit des Antrags auf Eintragung einer Unterlizenz als eine ausschließliche Lizenz, wenn die Hauptlizenz keine ausschließliche Lizenz ist, noch prüft es, ob der Vertrag über die Hauptlizenz die Erteilung von Unterlizenzen ausschließt.

Es obliegt dem Antragsteller auf Eintragung einer Lizenz, darauf zu achten, dass keine unvereinbaren Verträge abgeschlossen oder eingetragen werden bzw. Eintragungen zu löschen oder zu ändern, die nicht mehr gültig sind. Wird beispielsweise eine ausschließliche Lizenz ohne Beschränkung hinsichtlich der Waren und des Gebiets eingetragen und wird die Eintragung einer anderen ausschließlichen Lizenz beantragt, trägt das Amt diese zweite Lizenz ein, obgleich beide Lizenzen auf den ersten Blick unvereinbar zu sein scheinen.

Die Vertragsparteien werden ferner dazu gehalten, alle Daten des Eintrags im Unionsmarkenregister regelmäßig und umgehend mittels Löschung oder Änderung bestehender Lizenzen zu aktualisieren (siehe Abschnitt 3 unten).

Artikel 25 Absatz 1 UMV und Artikel 26 Absatz 3 und 4 UMV
Artikel 32 Absatz 1 GGV
Artikel 24 Absatz 3 GGDV und Artikel 25 GGV

Fehlen die in Abschnitt 4.2 oben genannten Angaben, so wird der Antragsteller für die Eintragung der Lizenz aufgefordert, diese nachzureichen. Antwortet der Antragsteller hierauf nicht, so lässt das Amt die oben genannten Angaben unberücksichtigt und trägt die Lizenz ohne diese ein. Hierüber wird der Antragsteller im Rahmen einer anfechtbaren Entscheidung unterrichtet.

4.5 Eintragungsverfahren und Veröffentlichung (Lizenzen)

Artikel 25 Absatz 5 UMV, Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe j UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV
Artikel 32 Absatz 5 GGV
Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe t GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Für UM trägt das Amt die Lizenz in das Register für Unionsmarken ein und veröffentlicht es im Blatt für Unionmarken.

Gegebenenfalls wird die Lizenz im Unionsmarkenregister wie folgt angegeben:

- als eine ausschließliche Lizenz;
- als eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- als eine räumlich begrenzte Lizenz;
- als eine Unterlizenz oder
- als eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen begrenzte Lizenz.

Folgende Daten werden nicht veröffentlicht:

- der Zeitraum der Gültigkeit einer zeitlich begrenzten Lizenz;
- das Gebiet eines räumlich begrenzten Vertrags;
- die Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand einer teilweisen Lizenz sind.

Artikel 111 Absatz 6 UMV
Artikel 69 Absatz 5 GGDV

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung der Lizenz erfolgt ist.

Wenn der Antrag auf Eintragung einer Lizenz vom Lizenznehmer eingereicht wurde, informiert das Amt außerdem den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung.

4.6 Übertragung einer Lizenz

4.6.1 Bestimmung für die Übertragung einer Lizenz

Artikel 25 Absatz 5 UMV
Artikel 32 Absatz 5 GGV

Eine Lizenz an einer Unionsmarke kann übertragen werden. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich von der Übertragung einer Unterlizenz dadurch, dass der bisherige Lizenznehmer im ersten Fall sämtliche Rechte unter der Lizenz verliert und durch einen neuen Lizenznehmer ersetzt wird, während im Falle der Übertragung einer Unterlizenz die Hauptlizenz in Kraft bleibt. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich ebenso von einer Änderung des Namens des Eigentümers, bei dem kein Eigentümerwechsel vorgesehen ist (siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Vermögensgegenstände, Kapitel 1, Übertragung).

4.6.2 Anwendbare Regeln

Artikel 26 Absätze 1 und 5 und Anhang I, Teil A, Nummer 26, Buchstabe b UMV
Artikel 24 Absatz 1 und 3 GGDV
Anhang Ziffer 18 Buchstabe b GGGV

Das Verfahren für die Eintragung der Übertragung einer Lizenz folgt denselben Regeln wie die Eintragung einer Lizenz.

Die Übertragung einer Lizenz ist gebührenpflichtig. Abschnitt 2.3 gilt entsprechend.

Sofern die Regeln vorsehen, dass eine Unterschrift oder Erklärung des Inhabers der Unionsmarke erforderlich ist, bedarf es einer Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Lizenznehmers (der Person, die die Lizenz überträgt).

5 Dingliche Rechte — Besondere Bestimmungen

5.1 Erfordernisse an den Nachweis

Artikel 19 und Artikel 26 Absatz 1 UMV
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV und Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV
Artikel 27 GGV
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV, Artikel 23 Absatz 4 GGDV und Artikel 24
Absatz 1 GGDV

5.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht, muss er die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers gilt als Nachweis des dinglichen Rechts. Daher ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Das Amt informiert den Pfandnehmer sobald die Eintragung des dinglichen Rechts im Register erfolgt ist.

Wenn der Pfandnehmer beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung des dinglichen Rechts einreicht, leitet das Amt diese Erklärung lediglich zu Informationszwecken an den Unionsmarkeninhaber weiter. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Erklärung. Im Anschluss an die Eintragung des dinglichen Rechts kann ein etwaiger Pfandnehmer, der mit der Eintragung des dinglichen Rechts nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts beantragen (vgl. Abschnitt 3 oben).

Das Amt berücksichtigt nicht, ob die Parteien die Eintragung eines Vertrags über ein dingliches Recht beim Amt vereinbart haben. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf das dingliche Recht sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären (Artikel 19 UMV).

5.1.2 Antrag, der von Unionsmarkeninhaber und Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wird

Wird ein Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber und dem Pfandnehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift beider Parteien als Nachweis des dinglichen Rechts.

Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Pfandnehmers aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Unionsmarkeninhaber ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Unionsmarkeninhabers, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Pfandnehmer ihn allein eingereicht hätte.

5.1.3 Antrag, der vom Pfandnehmer allein eingereicht wird

Der Antrag kann auch vom Pfandnehmer allein eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Pfandnehmers tragen und es ist ein Nachweis des dinglichen Rechts einzureichen.

5.1.4 Nachweis des dinglichen Rechts

Sofern dem Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts eines der nachstehenden Beweismittel beigelegt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis des dinglichen Rechts.

- Eine vom Unionsmarkeninhaber unterschriebene Erklärung darüber, dass er der Eintragung des dinglichen Rechts zustimmt.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits in Abschnitt 5.1.2 behandelt.

- Der Vertrag über das dingliche Recht bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche UM und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.

Es gilt als ausreichend, wenn der Vertrag über das dingliche Recht eingereicht wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Vertrags über das dingliche Recht nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen über die Bedingungen des Pfandrechts handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Vertrags über das dingliche Recht eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Vertrags und die UM, die Gegenstand eines dinglichen Rechts ist, hervorgehen und er die Unterschriften beider Parteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

- Eine unbeglaubigte Erklärung über ein dingliches Recht, die vom Unionsmarkeninhaber und vom Pfandnehmer unterschrieben ist.

Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Originaldokument oder die Fotokopie bedarf keiner Beglaubigung, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

5.2 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (dingliche Rechte)

Artikel 26 Absatz 4 UMV
Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Wenn der Antrag zur Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber und vom Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wurde, übermittelt das Amt dem Unionsmarkeninhaber die Mitteilung und dem Pfandnehmer eine Kopie der Mitteilung.

Wenn der Pfandnehmer ebenfalls einen Antrag eingereicht und unterschrieben hat, ist er nicht berechtigt, das Bestehen oder den Gegenstand des Vertrags über das dingliche Recht innerhalb der Verfahren des Amtes zu bestreiten. Es könnte jedoch diesbezüglich andere Vorkehrungen in den nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten geben.

Wenn der Unionsmarkeninhaber einen Betrugsverdacht gegen den Pfandnehmer äußert, muss er eine diesbezügliche gerichtliche Anordnung vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, derartigen Verdächtigungen nachzugehen.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in dieser Mitteilung genannten Frist (in der Regel zwei Monate ab dem Datum der Zustellung) behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung ab. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen

5.3 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (dingliche Rechte)

Artikel 22 Absatz , Artikel 26 Absatz 5, Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe h und Artikel 111 Absatz 6 UMV
Artikel 29 Absatz 2 GGV
Artikel 24 Absatz 4 GGDV, Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe j GGDV und Artikel 69 Absatz 5 GGDV

Für UM trägt das Amt das dingliche Recht in das Register für Unionsmarken ein und veröffentlicht es im Blatt für Unionmarken. Im Falle von Unionsmarkenanmeldungen werden diese nicht veröffentlicht.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung des dinglichen Rechts erfolgt ist.

Wenn der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts vom Pfandnehmer eingereicht wurde, informiert das Amt außerdem den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung.

5.4 Übertragung eines dinglichen Rechtes

Artikel 26 Absatz 1 und 5 UMV und Anhang I Teil A Nummer 26 Buchstabe d UMV Artikel 24 Absatz 1 GGDV Anhang Ziffer 18 Buchstabe d GGGebV

5.4.1 Bestimmung für die Übertragung eines dinglichen Rechts

Ein dingliches Recht ist übertragbar.

5.4.2 Geltende Vorschriften

Das Verfahren zur Eintragung einer Übertragung eines dinglichen Rechts unterliegt denselben Vorschriften wie die Eintragung eines dinglichen Rechts.

Für die Übertragung eines dinglichen Rechts ist eine Gebühr zu entrichten. Abschnitt 2.3 oben gilt entsprechend.

Sofern gemäß den Vorschriften eine Erklärung oder Unterschrift des Unionsmarkeninhabers erforderlich ist, ist diese durch eine Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Pfandnehmers (d. h. des vorherigen Pfandnehmers) zu ersetzen.

6 Zwangsvollstreckung — Besondere Bestimmungen

6.1 Erfordernisse an den Nachweis

Artikel 26 Absatz 1 UMV Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

6.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung einer Zwangsvollstreckung vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht, muss er die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Das Amt informiert den Begünstigten, sobald die Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme im Register erfolgt ist.

Der Begünstigte kann beim Amt eine Erklärung gegen die Eintragung der Zwangsvollstreckung einreichen. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf derartige Erklärungen. Im Anschluss an die Eintragung der Zwangsvollstreckung kann ein etwaiger Begünstigter, der mit der Eintragung der Zwangsvollstreckung nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung der Zwangsvollstreckung beantragen (siehe Abschnitt 3).

Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens — Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren oder insolvenzähnliche Verfahren

Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Zwangsvollstreckung sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der anzuwendenden nationalen Gesetzgebung zu klären (Artikel 19 UMV).

6.1.2 Antrag, der vom Begünstigten eingereicht wird

Der Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckung kann auch vom Begünstigten eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Begünstigten tragen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der Zwangsvollstreckung einzureichen.

6.1.3 Antrag, der von einem Gericht oder einer Behörde eingereicht wird

Der Antrag auf Eintragung einer Zwangsvollstreckung kann auch von dem Gericht oder der Behörde gestellt werden, das/die das Urteil erlassen hat. In diesem Fall muss er von dem Gericht oder der Behörde unterschrieben sein.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der Zwangsvollstreckung einzureichen.

6.1.4 Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme

Sofern die rechtskräftig gewordene Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde dem Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckung beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Zwangsvollstreckung.

Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht alle Einzelheiten des Urteils offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Urteils über die Zwangsvollstreckung eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Zwangsvollstreckungsverfahrens und die UM, die Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist, hervorgehen und das Urteil rechtskräftig ist. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

6.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Zwangsvollstreckung)

Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe i UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe k GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Mit der Eintragung der Marke wird die Zwangsvollstreckung in das Register der Unionsmarken eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung der Zwangsvollstreckung erfolgt ist.

Gegebenenfalls wird auch der Unionsmarkeninhaber benachrichtigt.

7. Insolvenzverfahren — Besondere Bestimmungen

7.1 Erfordernisse an den Nachweis

Sofern die rechtskräftig gewordene Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde dem Antrag auf Eintragung des Insolvenzverfahrens beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Bestellung eines Verwalters und des Insolvenzverfahrens.

Es gilt als ausreichend, wenn die Insolvenzzentscheidung eingereicht wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Insolvenzverfahrens nicht alle Einzelheiten der Entscheidung offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug der Entscheidung eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Verfahrens hervorgehen. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Originaldokument oder die Fotokopie muss nicht beglaubigt werden, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

7.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Insolvenzverfahren)

Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe i UMV und Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe k GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Mit der Eintragung der Marke wird das Insolvenzverfahren in das Register für die Unionsmarken eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht. Die Veröffentlichung umfasst die Unionsmarkeneintragungsnummer(n), den Namen der Stelle, die den Eintrag im Register beantragt, das Datum und die Nummer des Eintrags sowie das Datum der Veröffentlichung des Eintrags im Blatt für Unionsmarken.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist.

Die Kontaktdaten des Verwalters werden als „Postanschrift des Inhabers“ in die Datenbank des Amtes eingetragen. Dritte können einen Antrag auf Akteneinsicht stellen, um auf die vollständigen Angaben zum Insolvenzverfahren zuzugreifen (siehe Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 7, Akteneinsicht).

8 Verfahren für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 27, 29, 30, 31, 32 und 33 GGV und Artikel 51 Absatz 4 GGV
Artikel 24 bis 26 GGDV und Artikel 27 Absatz 2 GGDV
Anhang Ziffer 18 und 19 GG GebV

Die Bestimmungen der GGV, der GGDV und der GG GebV zu Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV überein.

Daher sind die rechtlichen Grundsätze und die Verfahren in Bezug auf die Eintragung, Löschung oder Änderung von Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzverfahren auch auf Gemeinschaftsmarken anwendbar, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten spezifischen Verfahren.

8.1 Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 37 GGV
Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts und einer Zwangsvollstreckung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann in der Form einer Sammelantrages für mehrere Muster erfolgen.

Für die Zwecke der Rechtsgültigkeit einer Lizenz, eines dinglichen Rechts und einer Zwangsvollstreckung und für das Verfahren zur Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts und der Zwangsvollstreckung werden in einem Sammelantrag enthaltene einzelne Geschmacksmuster so behandelt, als wären es separate Anträge. Gleiches gilt auch nach der Eintragung der in dem Sammelantrag enthaltenen Geschmacksmuster.

Das bedeutet, dass jedes Geschmacksmuster in einem Sammelantrag unabhängig von den anderen lizenziert werden oder einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung unterliegen kann.

Es ist zu beachten, dass die fakultativen Angaben zur Art der **Lizenz** sowie das zu deren Prüfung unter den Abschnitten 4.2 und 4.4 oben Genannte (ausgenommen zur auf bestimmte Waren begrenzten Lizenz, die nicht möglich ist) gelten für jedes der in einem Sammelantrag enthaltenen einzelnen Muster gesondert und unabhängig.

Anhang Ziffer 18 und 19 GG GebV

Die Gebühr von 200 Euro für die Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung, die Übertragung einer Lizenz oder eines dinglichen Rechts, oder die Löschung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung gilt pro Geschmacksmuster und nicht pro Sammelantrag. Gleiches gilt für die Höchstgebühr in Höhe von 1 000 EUR, wenn mehrere Anträge eingereicht werden.

8.2 Weitere Einträge in des Register bei Gemeinschaftsgeschmacksmustern

Die folgenden Einträge in das Register sind spezifisch für Gemeinschaftsgeschmacksmuster:

- Einleitung von Gerichtsverfahren vor einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht;
- rechtskräftig gewordene Entscheidungen von Gerichtsverfahren bei einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht;
- Änderung des Inhabers nach einer Entscheidung eines Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts.

9 Verfahren bei internationalen Marken

Regel 20 und 20bis [Gemeinsame Ausführungsordnung des Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und des Protokolls zum Madrider Abkommen](#)

9.1 Eintragung von Lizenzen

Das Madrider System erlaubt die Eintragung von **Lizenzen** auf internationale Marken.

Alle Anträge auf Eintragung einer Lizenz sind auf einem Formblatt MM13 entweder

- direkt an das Internationale Büro vom eingetragenen Inhaber oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder einer Vertragspartei, für welche die Lizenz gewährt wird, oder
- über das Amt des Lizenznehmers zu stellen.

Der Lizenznehmer kann den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular „Antrag auf sonstige Eintragung“ des Amtes ist **nicht** zu verwenden.

Ausführliche Informationen zur Eintragung von Lizenzen sind enthalten in den Absätzen B.II.93.01 bis 99.04 des „Guide to the International Registration of Marks under the Madrid Agreement and the Madrid Protocol“ (www.wipo.int/madrid/en/guide/). Weitere Informationen zu internationalen Marken sind in den Richtlinien, Teil M enthalten.

9.2 Eintragung von dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren

Das Madrider System ermöglicht die Eintragung von **dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen** oder **Insolvenzverfahren** im Falle von internationalen Marken (vgl. Regel 20 [Gemeinsame Ausführungsordnung](#)). Bei Bedarf steht das

Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens
— Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren oder
insolvenzähnliche Verfahren

Fomular [MM19](#) bereit, um die Eintragung der Einschränkung der Verfügungsrechte eines Inhabers in das Internationale Register zu beantragen. Die Verwendung dieses Formulars wird nachdrücklich empfohlen, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden.

Anträge sollten entweder

- direkt vom eingetragenen Inhaber an das Internationale Büro oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder
- über das Amt einer Vertragspartei, für welche das dingliche Recht, die Zwangsvollstreckung oder das Insolvenzverfahren gewährt wird, oder
- über das Amt der Vertragspartei des Pfandnehmers, des Begünstigten oder des Insolvenzverwalters gestellt werden.

Pfandnehmer, Begünstigte oder Insolvenzverwalter können den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular des Amtes ist **nicht** zu verwenden.

Ausführliche Informationen zur Eintragung von dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzverfahren sind enthalten in Teil B, Kapitel II, Absätze 93.01 bis 99.04 des „Guide to the International Registration of Marks under the Madrid Agreement and the Madrid Protocol“ (www.wipo.int/madrid/en/guide/). Weitere Informationen zu internationalen Marken sind in den Richtlinien, Teil M enthalten.